

## B e s c h l u s s

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, den 22.06.2021, 10:00 Uhr, im Saal 1.043  
vor dem Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle**

der nachfolgend aufgeführte Grundbesitz versteigert werden

### **Miteigentumsanteil zu ½ des Grundbuchs von Oppin Blatt 1023**

Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1 - Gemarkung Oppin, Flur 3, Flurstück 98/373, Mühlweg, Gebäude- und Freifläche zu 773 m<sup>2</sup>.

Es handelt sich um den halben Miteigentumsanteil an einem Grundstück, welches mit einem unterkellerten Einfamilienhaus mit Doppelgarage aus dem Jahre 1998 bebaut ist. Im Kellergeschoss befinden sich neben der Garage 1 Zimmer, eine Sauna und eine Dusche. Im Erdgeschoss befinden sich drei Zimmer nebst Kamin, Küche, Bad, WC, Hauswirtschaftsraum und Terrasse. Die Wohnfläche beträgt ca. 142 m<sup>2</sup>. Das Grundstück ist eigengenutzt. Die Nutzung erfolgt ebenfalls durch den Miteigentümer. Die postalische Anschrift lautet: Windmühlenweg 5, 06188 Landsberg OT Oppin.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.10.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde für den halben Miteigentumsanteil festgesetzt auf 143.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Neubauer  
Rechtspflegerin

**Ausgefertigt**  
Halle (Saale), 13.04.2021

Nostitz, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

